Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Vermietung von Räumlichkeiten zur Veranstaltungsdurchführung - AGB-Vermietung der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH (B2B, Stand Juli 2025)

1. Vertragsgrundlage

1.1 Die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH betreibt die folgenden Veranstaltungshäuser:

- Stadthalle Chemnitz
- Carlowitz Congresscenter
- Messe Chemnitz
- eins-Stadion an der Gellertstraße
- Wasserschloß Klaffenbach
- Villa Esche

(nachfolgend zusammen als „Mietobjekte" bezeichnet). Die Mietobjekte dienen der Durchführung von sozialen, kommerziellen und wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen wie Konferenzen, Messen, Tagungen, Kultur- und Sportveranstaltungen, Galas, Hochzeiten, Produktpräsentationen, Weihnachtsfeiern und Sommerfesten sowie weiteren Veranstaltungsformaten. Es gibt dabei für den Vertragspartner die Möglichkeit, neben der Anmietung der Mietobjekte noch weitere veranstaltungsbezogene Dienstleistungen der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH in Anspruch zu nehmen. Die im Einzelnen zu buchenden Leistungen werden individualvertraglich festgelegt.

1.2 Die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH ist Betreiberin (nachfolgend „Betreiber") der Mietobjekte und erbringt je nach Individualvertrag zusätzliche Leistungen. Die Rechte des Betreibers werden von den für die jeweilige Veranstaltung bevollmächtigten (Bereichs-) Mitarbeitern wahrgenommen.

1.3 Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Veranstaltungen, die unter den in Ziffer 1.1 genannten Nutzungszweck fallen.

Die Mietobjekte eins-Stadion an der Gellertstraße, Wasserschloß Klaffenbach und Villa Esche werden grundsätzlich nicht für parteipolitische Veranstaltungen geöffnet. Parteiveranstaltungen fallen demnach nicht unter den zulässigen Nutzungszweck dieser drei Mietobjekte gem. Ziffer 1.1. Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Image des Betreibers widersprechen, ist ausgeschlossen.

1.4 Der Betreiber nimmt mit der Vermietung keinen Einfluss auf den Markt. Er gewährleistet keinen lokalen, regionalen, überörtlichen oder zeitlichen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleichen oder ähnlichen Genres.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für alle Verträge, welche die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen, Technik und Aufbauten zum Gegenstand haben.

2.2 Die AGB gelten gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Sie gelten gegenüber diesen Personen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse.

2.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Mieter") gelten nur, wenn der Betreiber diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2.4 Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Das Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Betreiber (nachfolgend „Mietvertrag"). Wesentliche Bestandteile sind dabei diese AGB, die jeweils gültigen Miet- und Nutzungstarife, die Pflichtenübertragung, die einschlägigen Hausordnungen sowie sonstige benannten Anlagen zum Vertrag.

3.2 Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter den von dem Betreiber ausgefertigten Vertrag innerhalb der im Mietvertrag angegebenen Frist unterschrieben zurücksendet. Nach Fristablauf ist der Betreiber berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Vertragspartner abzuschließen.

3.3 Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Betreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Textform. Die Textform gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt wird.

3.4 Aus der Reservierung eines Veranstaltungsortes für bestimmte Termine kann der Mieter keinen Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages herleiten, es sei denn, der Betreiber hat sich in der Bestätigung der Reservierung ausdrücklich insoweit verpflichtet. Mieter und Betreiber verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den anvisierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Auch die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet keinen Anspruch auf gleichgelagerte Veranstaltungen in der Zukunft, sofern individualvertraglich nicht gegenteiliges geregelt ist.

4. Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

4.1. Der Mieter ist grundsätzlich alleiniger Veranstalter, sofern im Veranstaltungsvertrag nichts anderes geregelt ist. Nach Vertragsabschluss ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter durchzuführen. Er ist für die bezeichnete Veranstaltung der rechtliche Veranstalter. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.

4.2 Der Mieter ist auf allen Drucksachen und sämtlichen Onlineauftritten der jeweiligen Veranstaltung als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter und nicht etwa zwischen Veranstaltungsbesucher und Betreiber besteht.

4.3 Ist der Mieter nicht gleichzeitig Veranstalter, ist er verpflichtet, den Veranstalter von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und der Anlagen in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Betreiber bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Mieter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

4.4 Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung (auch Untervermietung) der Mietobjekte ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Einer Zustimmung im Sinne von Satz 1 bedarf der Mieter dann nicht, wenn es sich bei ihm um eine Agentur handelt, die von einem Dritten mit der Anmietung einer Eventlocation beauftragt wurde, solange und soweit sich der Dritte mit der geplanten Veranstaltung im Rahmen des 1.3 i.V.m. 1.1 dieser AGB bewegt.

4.5 Der Mieter hat dem Betreiber unaufgefordert spätestens 2 Wochen vor Mietbeginn eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich mit Kontaktdaten (z.B. Telefon) zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Sächsische Versammlungsstättenverordnung – (SächsVStätVO) für den Mieter nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

4.6 Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Betreibers hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei möglichen Sicherheitsgesprächen, soweit von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von dem Betreiber für erforderlich gehalten, anwesend zu sein.

4.7 Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von dem Betreiber benannten Ansprechpartner, den Behörden, dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst und weiteren externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Anweisungen zur Evakuierung erteilt grundsätzlich der Betreiber in Absprache mit dem

Mieter. Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von dem Betreiber benannten Ansprechpartner unterstützt.

4.8 Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt gegenüber dem Betreiber als der Unternehmer im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A.

4.9 Die dem Mieter bzw. Veranstalter obliegenden Pflichten werden zusätzlich durch eine schriftliche Pflichtenübertragung des Betreibers auf den Mieter bzw. Veranstalter konkretisiert. Im Fall der Nichterfüllung der Pflichtenübertragung kann dies zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

5. Nutzungszweck und gesetzliche Vorgaben

5.1 Der konkrete Nutzungszweck der Veranstaltung wird dem Betreiber spätestens bei Vertragsschluss mitgeteilt.

5.2 Sämtliche Fluchtwege und -türen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt nach den gesetzlichen Vorgaben frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Betreibers sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

5.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, in den Mieträumen Veranstaltungen durchzuführen, auf denen rassistisches, rechtsextremes, antidemokratisches, antisemitisches oder ähnliches Gedankengut verbreitet oder dargestellt wird.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Freigelände, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Nutzungszweck überlassen. Weitere Regelungen zum Nutzungszweck und Veranstaltungsablauf finden sich in Ziffer 10 dieser AGB.

6.2 Der Mieter hat die Mitbenutzung von Verkehrsflächen durch andere Mieter bzw. für andere Nutzungszwecke zu dulden.

6.3 Der Betreiber kann über die Vermietung hinaus weitere mit der Raumvermietung zusammenhängende Dienst- und Sachleistungen erbringen, die im Veranstaltungsvertrag geregelt sind. Für die mit der Raumvermietung zusammenhängenden Dienst- und Sachleistungen des Betreibers kann er im eigenen Namen Dritte als Subunternehmer beauftragen (Delegierungsbefugnis).

6.4 Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Mieter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Wenn die Nutzung nicht im Veranstaltungsvertrag geregelt ist, richtet sich die erlaubte Nutzung nach 1.1 und 1.3 in Verbindung mit 5.1 dieser AGB.

6.5 Die zeitliche Zurverfügungstellung sowohl des Mietgegenstandes als auch der Dienst- und Sachleistungen des Betreibers erfolgt ausschließlich innerhalb der im Vertrag festgelegten Zeitspanne.

6.6 Der Mietgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich derzeit befindet.

6.7 Vor oder bei der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter kann gemeinsam mit dem Mieter bzw. dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt und auf die Eignung für die Veranstaltung geprüft werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mietgegenstand sowie die technische Einrichtung und weitere überlassene Gegenstände für die vom Mieter beabsichtigte Nutzung geeignet sind, wenn der Mieter diese Prüfung unterlässt.

6.8 Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter vor oder bei der Überlassung Mängel oder Beschädigungen an dem Mietgegenstand einschließlich der überlassenen Anlagen und Einrichtungen fest, sind diese schriftlich und fotografisch mit Belegfotos festzuhalten und dem

Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Andernfalls gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Der Betreiber kann im Einzelfall ein Übergabeprotokoll verlangen.

6.9 Der Betreiber ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

7. Mietdauer/ Nutzungszeiten/ Rückgabe

7.1 Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Eine stillschweigende Verlängerung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren. An- und Abtransporte haben innerhalb der im Mietvertrag festgelegten Auf- und Abbauzeiten zu erfolgen.

7.3 Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist der Mietgegenstand vom Mieter im geräumten Zustand besenrein zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Räume durch den Betreiber bedarf es nicht.

7.4 Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter während der Mietdauer oder bei der Rückgabe Beschädigungen an dem Mietgegenstand einschließlich der überlassenen Anlagen und Einrichtungen fest, sind diese schriftlich und fotografisch mit Belegfotos festzuhalten und dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Betreiber kann im Einzelfall ein Rückgabeprotokoll verlangen.

7.5 Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter gegenüber dem Betreiber für sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes entstehen. Der Mieter hat in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Betreiber vorbehalten.

8. Miet- und Nebenkosten

8.1 Die konkrete Vergütung ist individualvertraglich geregelt.

8.2 Der Betreiber verlangt bei Vertragsschluss die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Betreibers aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Die Sicherheitsleistung ist durch Zahlung einer Vorkasse in Höhe von 80 % auf die Miete oder die Mindestmiete zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird mit Vertragsschluss fällig und ist zahlbar innerhalb von 7 Tagen. Verweigert der Mieter deren Bezahlung oder nimmt er diese nicht fristgerecht vor, so steht dem Betreiber gem. Ziffer 20.1 lit. a) ein Rücktrittsrecht zu. Eine Verpflichtung des Betreibers zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

8.3 Die im Vertrag angegebenen Preise sind Nettopreise und weisen ggf. zusätzlich die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer aus.

8.4 Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

8.5 Bei jeglichem Zahlungsverzug gegenüber dem Betreiber werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Betreiber vorbehalten.

8.6 Der Betreiber ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag zu versehen.

9. Weitere Nutzungsbedingungen

9.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Insbesondere ist die im Vertrag vereinbarte Maximalkapazität an Besuchern zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung einzuhalten und zu kontrollieren. Weitere Regelungen zum Veranstaltungszweck und Veranstaltungsablauf finden sich in Ziffer 10 dieser Allgemeinen Mietbedingungen.

9.2 Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern

und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Betreibers. Ergänzend gilt Ziffer 11.

9.3 Der Betreiber kann zum Zweck des speziellen Schutzes des Mietgegenstandes besondere Vorkehrungen vom Mieter verlangen (z.B. Schutz des Fußbodens, Schutz von Wänden etc.). Die Organisation und die Kosten eines solchen Aufwandes fallen dem Mieter zu.

9.4 Ergänzend zu Ziffer 7 behält sich der Betreiber vor, gemeinsam mit dem Mieter nach Veranstaltungsende das Mietobjekt auf seinen Zustand zu überprüfen.

9.5 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Betreiber den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Betreiber nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. Ziffer 20 bleibt unberührt.

10. Zweck und Ablauf der Veranstaltung

10.1 Im Interesse einer reibungslosen Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages dem Betreiber genaue Informationen über Zweck, Ablauf und Inhalt der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht mitzuteilen.

10.2 Der konkrete Nutzungszweck der Veranstaltung wird schriftlich im Mietvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet.

10.3 Ergänzend zu Ziffer 9.4 hat der Mieter grundsätzlich spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den gesamten Ablauf mit dem Betreiber abzusprechen und das Programm bekanntzugeben (z.B. Proben, Einlass, Abend-kasse, technische Einrichtung, Backstage-Bereich), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und dem Mietvertrag eine erhebliche Abweichung oder legt der Mieter innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist das Programm nicht vor, so kann der Betreiber vom Mietvertrag zurücktreten. Beabsichtigte Änderungen sind dem Betreiber sofort mitzuteilen.

10.4 Die Entscheidung, ob und inwieweit eine bestimmte Veranstaltung für die Durchführung in den Räumlichkeiten des Betreibers geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Betreiber unter Heranziehung objektiv nachprüfbarer Kriterien. Zu diesen Kriterien gehören u.a. der Veranstaltungszweck, die Organisations-übersicht gem. Ziffer 10.1, den Veranstaltungsablauf sowie die technischen Voraussetzungen.

10.5 Der Betreiber ist als solcher für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich, vgl. § 38 Abs. 1 Sächsische Versammlungsstättenverordnung. Aufgrund dieser Betreiberpflichten ist der Betreiber in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt, für Veranstaltungen, aus deren Zweck sich ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für den Betreiber und/oder die Veranstaltungs-räumlichkeiten- und Flächen und/oder der Veranstaltungsteilnehmer ergeben kann, mit dem Mieter ein gesondertes Sicherheitskonzept abzustimmen, das auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Veranstaltung zugeschnitten ist. Ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht insbesondere bei solchen Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Ausrichtung und/oder Ausgestaltung geeignet sind, ein besonderes öffentliches Interesse in Form von hohem Presseaufkommen, Demonstrationen oder Ähnlichem hervorzurufen.

Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall schriftlich, die Bestimmungen aus dem Sicherheitskonzept des Betreibers vollumfänglich umzusetzen. Sollte der Mieter diesem Erfordernis nicht nachkommen, darf der Betreiber den Vertragsabschluss verweigern.

10.6 Die Erstellung des Sicherheitskonzeptes kann sowohl der Mieter als auch der Betreiber je nach individualvertraglicher Abstimmung übernehmen. Erstellt der Mieter das Sicherheitskonzept, legt er

dieses anschließend dem Betreiber zur Zustimmung vor. Nur der Betreiber kann als solcher die in der Beschaffenheit der Veranstaltungs-räumlichkeiten liegenden Anforderungen an das Sicherheitskonzept hinreichend beurteilen. Sollte das Konzept diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann der Betreiber die Zustimmung verweigern.

Erstellt der Betreiber das Sicherheitskonzept, trägt der Mieter die Kosten für dessen Erstellung.

10.7 Neben der Erstellung des Sicherheitskonzepts wird sowohl hinsichtlich der Veranstaltung selbst als auch hinsichtlich des für sie ggf. entwickelten Sicherheitskonzepts von einem neutralen Kulturgremium eine Abwägung vorgenommen, ob die Veranstaltung mit Unterstützung des ggf. erstellten Sicherheitskonzeptes den Grundsätzen und Ansprüchen für Veranstaltungen im Kultur-hauptstadtjahr 2025 entspricht. Nähere Regelungen hierzu trifft die „Erklärung zum Abschluss eines Mietvertrages – Chemnitz als Kulturhauptstadt 2025", die dem Veranstalter vor Vertragsschluss gemeinsam mit diesen AGB ausgehändigt wird.

11. Veränderungen am Mietgegenstand

11.1 Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Betreibers und ohne Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen keine Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.

11.2 Genehmigte Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, sowie die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehen zu seinen finanziellen Lasten.

11.3 Nach Ablauf der Mietzeit können die vom Mieter eingebrachten Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt und/ oder auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung des Betreibers für Verlust oder Beschädigung bei Einlagerung der Gegenstände ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Betreibers vorliegt.

11.4 Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt der Betreiber eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand des Widerherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.

12. Gebühren/ Abgaben/ Genehmigungen

12.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung zusätzlicher gesetzlicher Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie für die Umsetzung aller behördlichen Anordnungen, Auflagen und Bedingungen, die nicht bereits dem Betreiber vorliegen. Die jeweiligen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind dem Betreiber spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung durch den Mieter vorzulegen.

12.2 Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der sächsischen Versammlungsstättenverordnung der Bauordnung, des Immissionsschutzrechtes, des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes einzuhalten.

12.3 Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen der Veranstaltung vom Mieter zu entrichten. Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters als Veranstalter.

12.4 Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und, für den Fall einer potenziellen Vergnügungssteuer, beim Steueramt der Stadt Chemnitz.

Die Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters.

a) Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Betreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

b) Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleinig alle Mieterpflichten zu tragen. Der Mieter hält den Betreiber in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

c) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Nachweisführung bzw. zur Sicherheitsleistung nicht nach oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies den Betreiber nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadenersatz.

12.5 Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr, des Baugenehmigungsamtes und des Ordnungsamtes, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für die Auf- und Abbauzeiten.

12.6 Die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen und der Einsatz von Pyrotechnik während der Veranstaltung bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Ordnungsamt bzw. der Feuerwehr Chemnitz. Die notwendigen Anträge sind bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen und unter Vorlage der notwendigen Zertifikate einzureichen. Entsprechende Musterformulare können bei dem Betreiber angefordert werden.

13. Ton-, Film- und Fotoaufnahmen

13.1 Ton-, Film- und Fotoaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art bedürfen, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten sowie betroffener Eigentümer, auch der schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Im Regelfall ist an den Betreiber für die Erteilung der Zustimmung ein zu vereinbarendes zusätzliches angemessenes Entgelt zu zahlen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen Satz 1 steht dem Betreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € für jeden Rechtsverstoß zu. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Betreibers bleiben unberührt.

13.2 Grundsätzlich hat der Betreiber das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den Mieter/ die Veranstaltungsteilnehmer als Beiwerk oder Gegenstände (wie z.B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zu Referenzzwecken anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht innerhalb von 2 Wochen vor Mietbeginn schriftlich gegenüber dem Betreiber den Widerspruch erklärt. Eine Vergütungspflicht des Betreibers wird hierdurch nicht begründet.

Individualvertragliche Regelungen zur Aufnahme/ Nutzung von Ton-/ Film- und Fotoaufnahmen treffen die Vertragsparteien in der „Vertragsergänzung zur foto- und videorechtlichen Nutzung von Bild- und Filmmaterial der Veranstaltung".

13.3 Bei Foto- und Filmaufnahmen nach Ziffer 13.2 gewährleistet der Mieter, dass etwaige erforderliche Zustimmungen und Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Im Übrigen gilt Ziffer 17.5 dieser AGB.

14. Durchführung des Kartenverkaufs

14.1 Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, ein EDV-gestütztes Kartenverkaufssystem zu benutzen.

14.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Betreiber auf Anfrage Nachweise über den aktuellen Verkaufsstand (Ticketrapport, Protokolle etc.) vorzulegen.

14.3 Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt und ausgegeben werden.

15. Benutzung von technischen Geräten und Einrichtungen

15.1 Technisches Gerät des Betreibers muss bei Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Stellt der Mieter vor oder bei der Übergabe, während der Nutzungsdauer oder bei der Rückgabe Beschädigungen am technischen Gerät fest, sind diese schriftlich und fotografisch mit Belegfotos festzuhalten und dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Betreiber kann im Einzelfall ein Über- bzw. Rückgabeprotokoll verlangen. Die ordnungsgemäße Nutzung während der Nutzungsdauer liegt im Verantwortungsbereich des Mieters.

15.2 Technische Geräte und Einrichtungen des Betreibers dürfen nur von dem Betreiber oder durch von ihm beauftragte Mitarbeiter bedient werden, sofern nichts anderes gestattet wird. Dies gilt auch für Arbeiten an technischen Anlagen sowie an den Versorgungsnetzen der Mietobjekte und Mietflächen, insbesondere das Licht- und Kraftnetz.

15.3 Bringt der Mieter eigene technische Geräte oder Einrichtungen in die Mieträume und Mietflächen ein, müssen diese den infrastrukturellen und spezifischen Anforderungen des Mietobjekts entsprechen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Dem Mieter obliegt die Gewährleistung der technischen Sicherheit der eingebrachten Geräte und er hat dies auf Verlangen des Betreibers schriftlich nachzuweisen. Der Betreiber wird den Anschluss und den Betrieb dieser Geräte selbst bzw. durch von ihm beauftragtes Personal auf Kosten des Mieters beaufsichtigen und kontrollieren lassen.

16. Feuerwehr-/ Einlas-/ Aufsichts- / Ordnungspersonal und Sanitätskräfte

16.1 Der Betreiber bestellt auf Grundlage der veranstaltungs- und hallenspezifischen Anforderungen Feuerwehr und Sanitätskräfte.

Zusätzlich kann der Mieter spezielle Haus-dienstleistungen des Betreibers (z.B. Security, Hostess-Service) gesondert schriftlich beauftragen.

Nach Satz 1 und 2 entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.

16.2 Einlass-, Aufsichts- und Ordnungspersonal sind auf Grundlage der veranstaltungs- und hallenspezifischen Anforderungen durch den Betreiber zu bestellen. Der Mieter darf eigenes oder durch ihn beauftragtes Einlass-, Aufsicht-, und Ordnungspersonal nur mit schriftlicher Zu-stimmung des Betreibers einsetzen.

16.3 Zusätzliche veranstaltungsbedingte Positionen/ Fachfunktionen sind auf Anforderung der Behörden oder auf Grundlage versammlungs-stättenrechtlicher Anforderungen durch den Mieter gesondert besetzen zu lassen.

16.4 Die nach Ziffern 16.2 und 16.3 entstehen-den Kosten hat der Mieter zu tragen.

17. Haftung des Mieters

17.1 Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf während der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

17.2 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung dem Betreiber entstandenen Schäden, soweit diese durch den Mieter, dessen Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Mieter muss sich im Streitensfalle entlasten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

17.3 Soweit andere als die in Ziffer 17.2 genannten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesucher des Mieters, dem Betreiber Schäden zufügen, ist der Mieter dafür gegenüber dem Betreiber schadensersatzpflichtig, wenn dem Mieter ein eigenes Verschulden zur Last fällt.

17.4 Der Mieter stellt den Betreiber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von dem Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber geltend gemacht werden, soweit sie von dem Mieter oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich entsprechend auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im

Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber als Betreiber verhängt werden können.

17.5 Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 17.4 erfasst auch sämtliche Ansprüche, die Dritte gegenüber dem Betreiber geltend machen aufgrund von Verletzung von Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild bei Herstellung und Verwendung von Foto- und Filmmaterial durch den Betreiber im Rahmen seiner Referenznutzung.

17.6 Der Mieter ist verpflichtet, soweit im Vertrag nichts anders bestimmt ist, für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für

- veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 3.000.000 Euro (drei Millionen Euro),
- Mietsachschäden am Gebäude sowie den Räumlichkeiten von mindestens 3.000.000 Euro (drei Millionen Euro),
- erweiterte Mietsachschäden an der beweglichen Einrichtung von mindestens 250.000 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro),
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) sowie für
- Sach- und Personenfolgeschäden mindestens 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro)

auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherung hat auch durch Besucher verursachte Schäden zu erfassen. Der Abschluss der Versicherungen ist dem Betreiber spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage des jeweiligen Versicherungsscheins nachzuweisen, sofern nichts anderes im Veranstaltungsvertrag vereinbart ist. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht, deren Nichterfüllung den Betreiber zum Rücktritt berechtigt.

18. Haftung des Betreibers

18.1 Sollten Mängel der Mietsache vorliegen, so werden diese von dem Betreiber unverzüglich nach Kenntnis abgestellt. Gelingt dies nicht, ist der Mieter zu einer entsprechenden Minderung berechtigt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Minderung.

18.2 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber - gleichgültig, ob sie aus mietrechtlicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund abgeleitet werden – können gegen den Betreiber nur geltend gemacht werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Mängel, die bereits bei Abschluss dieses Veranstaltungsvertrages bestanden. Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers – für anfängliche Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden waren – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung des Betreibers aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.3 Die Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 18.2 gelten allerdings nicht, soweit Mietmängel oder sonstige haftungsrelevante Tatbestände zu Schäden an Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden) geführt haben oder betreiberseitig eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Dann haftet der Betreiber auch bei leichter Fahrlässigkeit.

18.4 Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem Betreiber, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

18.5 Für eingebrachte Sachen des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer, der Aussteller sowie Besucher übernimmt der Betreiber bei einer dem Betreiber zurechenbaren schuldhaften Pflichtverletzung außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung.

18.6 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

19. Höhere Gewalt, Absage / Verlegung, Stornos

19.1 Bei höherer Gewalt handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung um ein von

außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (BGH, Urt. v. 16.05.2017, Az. X ZR 142/15).

Im Falle höherer Gewalt werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungen frei. Jeder trägt die ihm bis zum Zeitpunkt der Absage wegen höherer Gewalt entstandenen Kosten selbst.

Lediglich Kosten des Betreibers, die durch Vorleistung des Betreibers für den Mieter entstanden sind, hat der Mieter zu ersetzen.

19.2 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer, Demonstrationen, die Sicherheitsfolgen bei Auffinden verdächtiger Gegenstände, schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm sowie bekannte Pandemien fallen in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt". Diese Ereignisse unterliegen der Risikosphäre des Mieters. Dem Mieter wird daher der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, die diese Risiken entsprechend absichert.

Diese Klausel entfaltet ihre Wirkung insbesondere nicht mehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Eine Klausel zu höherer Gewalt kann ihre Wirkung nur für Ereignisse entfalten, die für die Vertragspartner bei Vertragsschluss unvorhersehbar und nicht erkennbar waren.

19.3 Der Betreiber haftet nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Betreiber zu vertreten sind. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, und ist der Betreiber nicht direkt Adressat der behördlichen Verfügung hat der Mieter einen Anspruch auf Vertragsanpassung gegenüber dem Betreiber.

19.4 Führt der Mieter aus einem anderen, außerhalb von Ziffer 19.1 liegenden und von dem Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte der Mieter sie verlegen, hat er dies dem Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den entsprechenden Rücktritt vom Vertrag gegenüber dem Betreiber schriftlich zu erklären. In diesem Fall ist der Mieter gegenüber dem Betreiber zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendung verpflichtet. Trägt der Betreiber an der Veranstaltungsabsage oder der -verlegung nach Satz 1 ein Mitverschulden, erhält der Betreiber einen verminderten Entschädigungsbetrag nach Maßgabe der beiderseitigen Verantwortung.

19.5 Der Betreiber hat den Entschädigungsanspruch nach Ziffer 19.4 zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Preis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt. Eine Ausfallentschädigung ist dabei gemessen am Kündigungszeitpunkt in folgender Höhe aller vereinbarten Entgelte fällig:

- bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- danach: 90 %

19.6 Der Betreiber behält sich vor, anstelle von Stornierungspauschalen nach Ziffer 19.5 eine höhere konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

19.7 Bei Teilstornierungen setzen die Parteien den neuen Preis unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der jeweiligen Möglichkeiten schriftlich erneut fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt die Stornierung als Gesamtstornierung, sodass die Stornogebühren gemäß Ziffer 19.5 anzusetzen sind.

19.8 Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die gemäß Ziffer 19.5 angesetzten Pauschalen entstanden ist.

19.9 Findet eine zunächst abgesagte Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach ihrer Absage dennoch statt, werden die Stornierungskosten auf die Entgelte des neuen Vertrages angerechnet. Für das Zustandekommen eines Ausweichtermins wird der Mieter als Sicherheit das vereinbarte Stornierungsentgelt einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen in Höhe von 50 % zahlen. Der Ausweichtermin richtet sich nach der Verfügbarkeit des jeweiligen Mietobjekts.

20. Rücktritt durch den Betreiber

20.1 Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,

b) die vom Mieter zu erbringende Mieterhaftpflicht nicht rechtzeitig nachgewiesen ist,

c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Mietobjekte oder der Stadt Chemnitz erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,

d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,

e) der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,

f) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine religiöse bzw. „scheinreligiöse" Vereinigung durchgeführt wird,

g) im Falle der Mietobjekte eins-Stadion an der Gellertstraße, Wasserschloß Klaffenbach und Villa Esche die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei durchgeführt wird,

h) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,

i) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,

j) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

20.2 Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 20.1 lit. a) bis j) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, falls der Mieter die Gründe zu vertreten hat. Der Betreiber muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

20.3 Die Fristsetzung nach 20.1 ist entbehrlich, wenn auch innerhalb einer Frist keine Beseitigung der Vertragsverletzung bewirkt werden kann.

20.4 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag nach Ziffer 20. 1 lit. a) – j) steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch, insbesondere kein Schadenersatzanspruch, kein Anspruch auf Auslagenersatz und kein Anspruch auf entgangene Gewinne gegenüber dem Betreiber zu.

21. Werbung

21.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Betreibers bedarf sie der besonderen Einwilligung des Betreibers.

21.2 Der Betreiber wird auf seinen üblichen Werbedrucksachen, Plakaten u.ä. die Veranstaltung aus dem Mietverhältnis aufnehmen und ist dabei berechtigt, ein jeweils festzusetzendes Entgelt zu erheben. Umfang und Gestaltung ist dabei Sache des Betreibers.

21.3 Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Betreiber vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Betreibers schädigen

kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

21.4 Das Anbringen von Werbeeinrichtungen und das Plakatieren im Mietobjekt ohne vorherige Zustimmung des Betreibers sind verboten und verpflichten den Mieter zum Schadensersatz.

21.5 Das Abdecken oder Entfernen stationärer Werbung durch den Mieter ist nicht gestattet. Die in den Hallen und Häusern vorhandenen Informationstafeln sind Bestandteil der stationären Werbung.

22. Dienstleister und Merchandising

22.1 Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Betreibers ist ausschließlich Sache des Betreibers oder der von ihm eingesetzten Partnerfirmen. Ausgeschlossen ist hiervon der zur Versorgung von Technikern und Mitwirkenden von Veranstaltungen vorgesehene Cateringbereich.

22.2 Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter oder dessen Vertragsfirmen gegen Erhebung eines jeweils festzusetzenden Entgeltes gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten des Betreibers Programme, Tonträger bzw. veranstaltungsspezifische Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

22.3 Der Betreiber behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren ganz oder teilweise auch Dritten zu übertragen.

22.4 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt dem Betreiber. Der Betreiber ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das jeweilige tarifmäßige Entgelt zu entrichten.

22.5 Der Betreiber trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

22.6 Der Mieter kann die Einzelentrichtung von Entgelten durch eine Ablösegebühr ersetzen und im Mietvertrag vereinbaren.

23. Reinigung/ Abfallentsorgung

23.1 Die im Mietvertrag festgelegten Miet- und Nutzungsflächen werden dem Mieter besenrein übergeben und müssen am Ende der Veranstaltung wieder in besenreinem Zustand an den Betreiber zurückgegeben werden.

23.2 Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, das gilt auch bei Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufkleber, berechnet der Betreiber die Kosten für die notwendige Sonderreinigung, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.

23.3 Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Trennung und Sortierung von Abfällen ist zwingend vorgeschrieben. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind die von dem Betreiber dem Mieter entsprechend zur Verfügung gestellten Abfallcontainer gegen Entgelt (vgl. Preisliste) zu benutzen.

23.4 Der Betreiber hat das Recht, vom Mieter verursachten Müll auf dessen Kosten zu entsorgen bzw. eine Endreinigung zu veranlassen.

23.5 Der Mieter sorgt unter besonderen Veranstaltungsumständen dafür, dass während der Veranstaltung eine laufende Beräumung von Müll, Geschirr etc., eine Leerung von Behältnissen von seinem Personal und auf seine Kosten durchgeführt wird. Das erstreckt sich auch auf Außenanlagen (Parkplätze usw.) in angrenzender Grundstücksnähe, die während und nach der Veranstaltung vom Mieter personell zu kontrollieren sind, erforderlichenfalls zu reinigen.

24. Sicherheitsbestimmungen

24.1 Es gilt grundsätzlich die Sächsische Versammlungsstättenverordnung.

24.2 Die vom Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz genehmigten Belegungs- und Nutzungspläne sind strikt einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

24.3 Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Betreibers ist verboten. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist

auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

24.4 Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Betreiber vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

24.5 Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.

24.6 Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und das Sächsische Brandschutzgesetz verlangen den Einsatz von Brandsicherheitswachen für die gesamte Veranstaltungszeit. Der Betreiber sorgt für den Einsatz und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

25. Lärmschutz

25.1 Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten. Der Betreiber wird dem Mieter die geltenden Bestimmungen mitteilen.

25.2 Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Abs. 1 entstehen, trägt ausschließlich der Mieter.

26. Veranstaltungsabbruch/ Räumung

26.1 Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, die Hausordnung, vorliegende Sicherheitsbestimmungen als Anlage zum Vertrag sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Mieter unverzüglich einzustellen.

26.2 Der Betreiber ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt, wenn dieser nicht unverzüglich seinen Pflichten aus 26.1 nachkommt. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar oder lehnt der Mieter eine Kostenübernahme ab, kann der Betreiber vom Mieter die Räumung und Herausgabe der Veranstaltungsräume verlangen.

26.3 Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen nicht nach, ist der Betreiber berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt dabei weiterhin zur Zahlung des vollständigen Entgelts verpflichtet.

27. Hausrecht/ Hausordnung

27.1 Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Betreiber zu. Der Mieter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Veranstaltungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung des jeweiligen Mietobjekts verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

27.2 Dem Betreiber und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin ebenfalls uneingeschränkt zu.

27.3 Des Weiteren gilt die Hausordnung des jeweiligen Metobjekts als Anlage zum Vertrag. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung des jeweiligen Mietobjekts für Besucher Bestandteil des Besuchervertrages wird und sichtbar im Eingangsbereich zur Mietfläche aushängt.

28. Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig

festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

29. Einladungen und Referenznutzung

29.1 Möchte der Mieter den Namen/ Bezeichnung, Firma, Logo und/oder die Marke des Betreibers auf Tickets, Online-Ankündigungen und ähnliche Bekanntgaben der Veranstaltung nutzten, so ist dies nach vorheriger schriftlicher Einwilligung (Textform genügt) gestattet.

29.2 Dem Mieter ist gestattet, nach schriftlicher Einwilligung den Namen/ Bezeichnung, Firma, Logo und/oder Marke des Betreibers und/oder der Veranstaltung und/oder Foto- und/oder Filmmaterial von der Veranstaltung für Referenzzwecke in Online-, Print- oder sonstigen Medien nutzen. Im Online-Bereich besteht eine Verlinkungspflicht.

30. Datenschutz und Datensicherheit

30.1 Es werden zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke personen-bezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies geschieht im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem Mieter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von dem Betreiber ausschließlich zu den sich aus dem Vertrag oder diesen AGB ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Digitale Dienste Gesetzes (DDG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

30.2 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Dies gilt nicht in Hinblick auf die Weitergabe an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung. Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) und Digitale Dienste Gesetzes (DDG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das zur Vertragsabwicklung erforderliche notwendige Minimum. Die Datenschutzerklärung als Anlage ist Gegenstand des Vertrages.

30.3 Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Jedoch besteht dieses Recht dann nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Darüber hinaus besteht es nicht, wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Betreiber erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen. Die Datenhinweiserklärung des Betreibers ist einzusehen unter: C3: Datenschutz.

30.4 Der Betreiber setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 der DS-GVO ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen des Betreibers sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

31. Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

31.1 Zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages arbeiten die Vertragsparteien kooperativ und loyal zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen unverzüglich.

31.2 Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.

31.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) alle während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden vertraulichen Informationen, Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrags ausgetauscht werden – unabhängig davon, ob dies mündlich oder schriftlich geschieht und ob diese als vertraulich bezeichnet werden oder sie aufgrund der Umstände der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind – streng vertraulich zu behandeln

und

b) diese, außer zum Zweck der Vertragserfüllung, auch nach vollständiger Erfüllung dieses Vertrages oder dessen Beendigung nicht zu nutzen oder Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Der Betreiber darf die Informationen lediglich, falls vorhanden, der eigenen Geschäftsführung, Angestellten und Beratern zugänglich machen, soweit auch diese der Geheimhaltung nach diesen Vorschriften unterliegen und soweit diese mit den Belangen dieses Vertrages befasst sind. Der Betreiber wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine unberechtigte Nutzung der vertraulichen Informationen und der personenbezogenen Daten zu verhindern und wird den Mieter unverzüglich über jeden Verdacht einer unberechtigten Nutzung oder Übermittlung informieren.

31.4 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß vorstehendem Abs. 3 gelten nicht, wenn

a) die übermittelnde Vertragspartei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der empfangenden Vertragspartei erteilt,

b) die empfangende Vertragspartei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieses Vertrages von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieses Vertrages von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt,

c) die empfangende Vertragspartei nach Maßgabe der §§ 3 oder 5 GeschGehG berechtigt ist, eine als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Ziff. 1 GeschGehG zu qualifizierende vertrauliche Information zu erlangen, zu nutzen oder offenzulegen

oder

d) die empfangende Vertragspartei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die empfangende Vertragspartei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Die empfangende Vertragspartei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

32. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

32.1 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen zur Veranstaltungsabsage und zum Rücktritt kann die Zusammenarbeit auf der Basis des Vertrages von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das gesetzliche Recht zur jederzeitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

32.2 Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien eine grobe Verletzung der Vereinbarungen begeht oder vereinbarte Leistungen trotz Abmahnung in Textform nicht oder nicht termingerecht erbracht wird und sich hieraus wesentliche Störungen in der Abwicklung der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ergeben. Bei der Abmahnung ist eine entsprechende Frist zu setzen.

32.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

33. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ unwirksame Klauseln

33.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Chemnitz. Sofern gesetzlich kein anderer zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

33.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages/der AGB sowie etwaiger Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

33.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.

Stand: Juni 2025